

**Allgemeine Einkaufsbedingungen über Lieferungen von Waren und Dienstleistungen –  
B2B**

Stand: August 2019

**1. Vertragsabschluss**

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen über Lieferungen von Waren und Dienstleistungen gelten für alle Geschäfte der Moët Hennessy Österreich GmbH, Franz-Josefs-Kai 47, 1010 Wien (nachfolgend kurz: MH), mit denen diese von einem anderen Unternehmen (nachfolgend kurz: Lieferant bzw. Lieferanten) Waren oder Dienstleistungen welcher Art auch immer bezieht. Für diese Geschäfte von MH gelten demnach ausschließlich nachstehende Einkaufsbedingungen. MH ist jedoch berechtigt, die AGB nach eigenem Ermessen für die Zukunft abzuändern und dies dem Lieferanten bekanntzugeben. Diesfalls gelten die neuen AGB für alle nach Bekanntgabe geschlossenen Verträge. Abweichenden Einkaufsbedingungen des Lieferanten wird hiermit widersprochen; derartige Einkaufsbedingungen verpflichten MH auch dann nicht, wenn MH nicht noch einmal bei Vertragsabschluss widerspricht bzw. von diesen Einkaufsbedingungen Kenntnis hat. Spätestens durch die Entgegennahme der Bestellung durch den Lieferanten gelten die Einkaufsbedingungen von MH als angenommen und setzen auch allfällige im Offert des Lieferanten oder in dessen Auftragsbestätigung enthaltene Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für die Ausführung der gegenständlichen Bestellung außer Kraft und zwar selbst dann, wenn diesen von MH nicht widersprochen wurde. Verkaufs- und Lieferbedingungen des Lieferanten verpflichten MH daher nur dann und insoweit, als sie von MH schriftlich anerkannt werden und gelten selbst dann nur für den jeweiligen einzelnen Geschäftsfall.

**2. Bestellung/Auftragsbestätigung/Rücktritt**

Bestellungen durch MH sowie ihre Änderungen und Ergänzungen können mündlich, telefonisch oder schriftlich erfolgen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung innerhalb einer angemessenen Frist (längstens 7 Tage) mittels Auftragsbestätigung schriftlich zu bestätigen, anderenfalls MH an die Bestellung nicht mehr gebunden ist. Bis zum Zugang der Auftragsbestätigung kann MH überdies jederzeit ohne Angabe von Gründen von der Bestellung zurücktreten. Abweichungen von der Bestellung in der Auftragsbestätigung gelten nur, wenn sie von MH schriftlich anerkannt werden. Sie verpflichten MH weder zur Annahme noch zur Zahlung.

**3. Angebote**

Angebote des Lieferanten sind unentgeltlich, auch wenn die Angebotslegung über Anfrage bzw. Aufforderung durch MH erfolgte. Dies gilt auch dann, wenn diesen Angeboten keine Bestellung nachfolgt. Angebote sind jedenfalls für einen Zeitraum von 2 Wochen ab Zugang bei MH für den Lieferanten bindend. Sofern der Lieferant ein bindendes Angebot legt, erfolgt der Vertragsabschluss abweichend von Punkt 2 durch die Annahme des Angebots durch MH.

**4. Preis**

Die in den Bestellungen von MH genannten Preise sind verbindlich. Diese vereinbarten Preise verstehen sich frei geliefert zum Bestimmungsort exklusive Umsatzsteuer, aber inklusive Verpackung, Transportkosten (insbesondere Frachtspesen, Versicherung, Zoll, etc.) sowie aller sonstigen mit der Erfüllung der Bestellung im Zusammenhang stehenden Aufwendungen, Kosten, Steuern und/oder Gebühren, sofern nicht der Bestellung eine anderslautende schriftliche Vereinbarung zugrunde liegt. Preisänderungen – gleichgültig aus welchem Grund – sowie Preise, die in der Bestellung nicht enthalten sind oder erst nach dieser genannt werden können, bedürfen der schriftlichen Zustimmung von MH.

**5. Lieferzeit**

Die vereinbarten Liefertermine sind, höhere Gewalt ausgenommen, verbindlich. Die von MH vorgeschriebene Lieferfrist wird vom Datum der Bestellung angerechnet. Erfolgt die Lieferung innerhalb dieser Frist überhaupt nicht oder nur unvollständig, steht MH unbeschadet der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen das Recht zu, ohne Gewährung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Erkennt der Lieferant, dass ihm eine rechtzeitige Lieferung ganz oder zum Teil unmöglich ist, hat er MH dies unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen

Lieferzeitüberschreitung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Lieferungen vor den vereinbarten Lieferterminen bzw. -fristen sowie Teillieferungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung durch MH möglich. Vorzeitige Lieferungen haben jedenfalls aber auf die Fälligkeit der Zahlung iSd Punktes 21. dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen über Lieferungen von Waren und Dienstleistungen keinen Einfluss.

### **6. Versand:**

Der Versand durch Frachtführer und/oder Spediteur bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von MH. Ganz generell sind Lieferanweisungen von MH einzuhalten. Der Abgang jeder Sendung ist MH unverzüglich anzuzeigen. Der Sendung ist ein Packzettel oder Lieferschein mit Angabe der Bestellungsnummer von MH beizuschließen. Ist kein Lieferschein/Packzettel vorhanden, so muss die Bestellung von MH weder angenommen, noch bezahlt werden. Die Sendung ist an die in der Bestellung angegebene Lieferadresse zu versenden. Bei grenzüberschreitenden Sendungen sind mindestens zwei Rechnungen als Zollpapiere sowie Ursprungszeugnisse den Frachtpapieren beizuschließen. Alle Sendungen, die auf Grund der Nichteinhaltung obiger Versand-, Tarif-, Deklarations-, Verzollungs- bzw. Dokumentationsvorschriften nicht übernommen werden können, lagern so lange auf Kosten und Gefahr des Lieferanten, bis durch Einsendung ordnungsgemäßer Papiere die reibungslose Abwicklung des Geschäftsganges ermöglicht ist; sämtliche aus der Nichteinhaltung obiger Versand-, Tarif-, Deklarations-, Verzollungs- bzw. Dokumentationsvorschriften resultierenden Risiken, Schäden und Kosten gehen zu Lasten des Lieferanten bzw. verschiebt sich die Fälligkeit der Rechnungsbezahlung entsprechend bis zur Erfüllung bzw. Vorlage der fehlenden Papiere bzw. Dokumentation. Der Lieferant ist insoweit in Lieferverzug. Sendungen, welche mit Nachnahme, Barvorschüssen und ähnlichem belastet sind, müssen von MH ebenfalls nicht übernommen werden.

### **7. Verpackung**

Der Lieferant ist verpflichtet, je nach den spezifischen Anforderungen der Ware und/oder Versandart für eine entsprechende sachgerechte und transportsichere Verpackung zu sorgen, die ein ordnungsgemäßes Eintreffen der Ware am Bestimmungsort gewährleistet. Die Verpackungskosten sind in den Preisen der Bestellung enthalten und ist die Verpackung selbst nicht zu retournieren. Kosten durch Beschädigung der Ware auf Grund mangelhafter Verpackung trägt in jedem Fall der Lieferant.

### **8. Eigentumsvorbehalte**

Eigentumsvorbehalte des Lieferanten sind ausgeschlossen.

### **9. Gefahrenübergang/Übernahme**

Die Gefahr geht erst mit ordnungsgemäßer Übernahme der Ware oder Dienstleistung am vereinbarten Bestimmungsort auf MH über. Maßgebend für die ordnungsgemäße Übernahme ist die Bestätigung der Übernahme durch die dafür zuständige Stelle, auch wenn der Eingang früher bestätigt oder die Rechnung bereits bezahlt wurde.

### **10. Gewährleistung**

Für Mängel der Ware oder Dienstleistung, einwandfreies Material, fehlerfreie Konstruktion und Ausführung sowie Übereinstimmung mit allfälligen Mustern und Eignung sowie Fehlen zugesicherter Eigenschaften dauert die Gewährleistungszeit des Lieferanten, soweit nicht im Einzelfalle eine anderslautende schriftliche Vereinbarung vorliegt, 2 Jahre für bewegliche und 3 Jahre für unbewegliche Sachen nach erfolgter Übernahme durch MH. Bei Ersatzlieferung und Reparatur beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen. MH trifft keine Untersuchungs- oder Rücepflcht; die Anwendbarkeit der §§ 377 f UGB ist hiermit ausgeschlossen. Unbeschadet der sonstigen Rechte von MH aus der Gewährleistungshaftung des Lieferanten ist MH berechtigt, in dringenden Fällen oder wenn der Lieferant seinen Verpflichtungen nicht rechtzeitig nachkommt, Mängel und Schäden auf Kosten des Lieferanten zu beseitigen. Etwaige durch Deckungskauf entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Lieferanten. Der Lieferant übernimmt auch die in diesem Punkt angeführte Gewährleistungsverpflichtung im gleichen Umfang für die von ihm gelieferten, jedoch nicht von ihm selbst erzeugten Waren, Warenbestandteile und/oder

Dienstleistungen. Ist es MH aus triftigen, in der Person des Lieferanten liegenden Gründen unzumutbar, die Verbesserung oder den Austausch der mangelhaften Lieferung zu verlangen, oder wären diese Abhilfen mit erheblichen Unannehmlichkeiten für MH verbunden, so hat MH das Recht, von der Bestellung sofort zurückzutreten. Sofern MH die Ware oder Dienstleistung des Lieferanten weiter vertreiben, verpflichtet sich der Lieferant, MH für alle Gewährleistungsansprüche der Abnehmer von MH schad- und klaglos zu halten, soweit diese über den Umfang der gesetzlichen Gewährleistung von MH gegenüber den Kunden von MH nicht hinausgehen. Dies gilt auch dann, wenn die Fristen für die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruches von MH gegenüber dem Lieferanten bereits abgelaufen sein sollten. Schadenersatzansprüche sowie sonstige Rechte stehen MH neben oder statt den Gewährleistungsansprüchen uneingeschränkt zu.

### **11. Haftung**

Der Lieferant haftet für sämtliche Schäden aus verspäteter oder mangelhafter Lieferung oder Leistung der Ware/Dienstleistung. Der Lieferant verpflichtet sich, Lieferungen und Leistungen der Ware/Dienstleistung auf seine Kosten ordnungsgemäß und ausreichend gegen Schäden aller Art zugunsten von MH zu versichern und auf einen Regress gegenüber MH zu verzichten. Der Lieferant ist verpflichtet diese Versicherung auf Verlangen von MH vorzuweisen. Soweit nach den allgemeinen Regeln des Zivilrechts zulässig (d.h. jedenfalls im Bereich der leichten Fahrlässigkeit und darüber hinaus im Bereich der sogenannten „schlichten“ groben Fahrlässigkeit), ist die Haftung von MH ausgeschlossen.

### **12. Produkthaftung**

Es obliegt dem Lieferanten, MH für jegliche Produkthaftungsansprüche, welche an MH im Zusammenhang mit der Ware oder der Dienstleistung des Lieferanten herangetragen werden sollten, schad- und klaglos zu halten.

### **13. Schutzrechte Dritter**

Der Lieferant garantiert, dass bestehende Schutzrechte Dritter durch die Lieferung oder Leistung der Ware/Dienstleistung nicht verletzt werden und hält MH diesbezüglich schad- und klaglos.

### **14. Geistiges Eigentum von MH**

Der Lieferant ist im Rahmen der Bestellung/des Auftrages nur insoweit berechtigt die im Eigentum von MH stehenden Immaterialgüterrechte (dabei insbesondere Markenrechte) zu benutzen, als dies von MH im Rahmen der Abwicklung der/des Bestellung/Auftrages ausdrücklich eingeräumt wurde. Eine darüberhinausgehende Nutzung, welcher Art auch immer und aus welchem Grund auch immer, ist unzulässig und macht den Lieferanten schadenersatzpflichtig. Ferner überträgt der Lieferant MH hiermit unwiderruflich ein sachlich, zeitlich und örtlich unbeschränktes, kostenloses, übertrag- und sublizenzierbares Nutzungsrecht an sämtlichen für MH gefertigten Waren und Dienstleistungen für den vertraglich vorgesehenen Zweck.

### **15. Geheimhaltung**

Der Lieferant verpflichtet sich während und nach dem Geschäft mit MH zur Wahrung bzw. zum strengsten Stillschweigen über sämtliche Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, interne Vorgänge von MH sowie alle mit MH im Zusammenhang stehenden Einzelheiten (Zeichnungen, Muster, Modelle, etc) und Daten, welche den Lieferanten während ihrer Tätigkeit oder sonst wie zur Kenntnis gelangen. Der Lieferant muss diese Verpflichtung auch auf sämtliche von ihm nach Zustimmung von MH beauftragten Subunternehmer, Zulieferer oder Mitarbeiter überbinden. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung darf der Lieferant keine Werbe-, Verkaufsförderungs- oder Reklamematerial betreffend Lieferungen und Leistungen der Ware/Dienstleistung an MH veröffentlichen oder verwenden, in dem MH oder eine mit MH in Rahmen der jeweiligen Bestellung in Verbindung stehende Firma erwähnt werden oder deren Identität erkennbar ist. Dies gilt auch für Referenzlisten. Die Verletzung dieser Verpflichtung macht die Lieferanten schadenersatzpflichtig.

### **16. Datenschutz**

Der Lieferant verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz wie z.B. das Datenschutzgesetz, insbesondere die Bestimmung des § 6 DSG, sowie die EU-Datenschutzgrundverordnung und das Telekommunikationsgesetz 2003 bzw. die an dessen Stelle tretenden gesetzlichen Regelungen einzuhalten. Für den Fall, dass personenbezogene Daten einer Partei im Auftrag der anderen Partei verarbeitet werden, ist ein datenschutzrechtlicher Auftragsverarbeitungsvertrag iSv Art 28 DSGVO als integraler Vertragsbestandteil abzuschließen. Der Lieferant hält MH diesbezüglich schad- und klaglos.

### **17. Eigentum**

Das dem Lieferanten zur Durchführung seines Auftrages von MH übergebene Material (Zeichnungen, Muster, Modelle, etc.) bleibt Eigentum von MH. Es ist mit Sorgfalt zu behandeln und über Aufforderung von MH sowie nach dem Geschäft mit MH unaufgefordert vollständig zurückzugeben. Dieses Material darf dritten Personen nicht zugänglich gemacht werden.

### **18. Konkurrenzverbot**

Während der Dauer des Auftragsverhältnisses darf der Lieferant Aufträge oder sonstige Tätigkeiten, die in den Geschäftsbereich von MH fallen, nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von MH annehmen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Lieferant für einen direkten Konkurrenten von MH tätig zu werden beabsichtigt.

### **19. Rechnungslegung**

Der Lieferant hat unverzüglich nach Lieferung oder Leistung der Ware/Dienstleistung eine den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende Rechnung zu stellen. Bei mehreren Bestellungen hat die Rechnungsstellung für jede Bestellung gesondert zu erfolgen. Teilrechnungen können nur gestellt werden, wenn MH dem zuvor schriftlich zugestimmt hat.

### **20. Zahlungsbedingungen**

Zahlungen erfolgen nach ordnungsgemäßer Lieferung oder Leistung der Ware/Dienstleistung und Eingang der Rechnung von MH innerhalb von 30 Tagen netto. Beanstandungen der Lieferung oder Leistung der Ware/Dienstleistung berechtigen MH, fällige Zahlungen zurückzuhalten. Eine dennoch erfolgte Zahlung gilt weder als Anerkennung der Ordnungsgemäßheit der Lieferung oder Leistung der Ware/Dienstleistung noch einen Verzicht auf die MH zustehende Rechte. Im Falle des Bestehens von Gegenforderungen ist MH zur Kompensation berechtigt.

### **21. Überbindung an Dritte**

Für den Fall, dass sich der Lieferant bei der Ausführung von Lieferungen und Leistungen nach diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen Dritter bedient, ist er verpflichtet, diesen Dritten sämtliche dem Lieferanten in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen auferlegten Pflichten – soweit auf diese Dritte anwendbar – vollinhaltlich zu überbinden.

### **22. Sonstiges**

Eine Zession oder Verpfändung von Forderungen gegen MH ist nicht zulässig. MH ist berechtigt, Rechte aus diesen Leistungen bzw. Lieferungen der Ware/Dienstleistung auf Dritte zu übertragen. Eine Aufrechnung gegen Forderungen von MH mit Gegenforderungen welcher Art auch immer ist ausgeschlossen. Zahlungsansprüche gegen MH aus Lieferungen und Leistungen der Ware/Dienstleistung verjähren in 1 Jahr nach Übernahme der Lieferung oder Leistung der Ware/Dienstleistung.

### **23. Schriftform**

Sofern nicht an anderer Stelle dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen über Lieferungen von Waren und Dienstleistungen ausdrücklich anders geregelt, bedürfen sämtliche Vereinbarungen, nachträgliche Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen von diesem Schriftformerfordernis.

### **24. Unwirksamwerden einzelner Bestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen über Lieferungen von Waren und Dienstleistungen ganz oder teilweise unwirksam sein, berührt das die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen über Lieferungen von Waren und Dienstleistungen nicht. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung wird durch eine Regelung ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.

### **25. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Es gilt ausschließlich das materielle Recht der Republik Österreich unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsnormen. Erfüllungsort ist der Sitz von MH. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist das für 1010 Wien sachlich und örtlich zuständige Gericht.

Name des Lieferanten \_\_\_\_\_/

Ort: \_\_\_\_\_/

Datum: \_\_\_\_\_/

Name des Vertretungsbefugten des Lieferanten: \_\_\_\_\_/

Titel: \_\_\_\_\_/

Unterschrift: \_\_\_\_\_/